

## §. 9.

Bewegliche Kessel, deren Inbetriebnahme in einem andern Bundesstaate auf Grund des §. 24 der Gewerbeordnung und der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen genehmigt worden ist, können im Fürstenthum ohne nochmalige vorgängige Genehmigung in Betrieb gesetzt werden, sofern seit ihrer letzten Untersuchung (§. 22) nicht mehr als ein Jahr verlossen ist.

## §. 10.

Die Genehmigung kann für mehrere bewegliche Kessel von übereinstimmender Bauart, Ausrüstung und Größe, welche in einer Fabrik im Laufe eines Kalenderjahres hergestellt werden, gemeinsam im voraus beantragt und durch eine Urkunde erteilt werden.

Für jeden auf Grund dieser Genehmigungsurkunde hergestellten beweglichen Kessel ist eine mit der Herstellungsnummer zu versehenende beglaubigte Abschrift der Genehmigungsurkunde und ihrer Inbeholdungen anzufertigen. Diefelbe gilt als Genehmigungsurkunde für den Kessel, dessen Fabriknummer sie trägt.

Die Beglaubigung der Abschrift kann durch den Beamten oder staatlich ermächtigten Sachverständigen, welcher die im §. 11 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vorgesehene Untersuchung vornimmt, geschehen.

#### IV. Periodische Untersuchung der Dampfessel im Allgemeinen.

## §. 11.

Ein jeder in Betrieb befindliche Dampfessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen.

Das Ministerium ist befugt, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kesselanlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

## §. 12.

Dampfessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können durch das Ministerium von der amtlichen Prüfung befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt wird, oder wenn dieselbe wieder zurückgezogen worden ist.